



BENNO STUDER

Fluch und Segen des Erbvertrages



Für den Abschluss eines Erbvertrages ist der Beizug einer Urkundsperson (Notar) erforderlich. Ferner müssen zwei Zeugen die Verfügungsfähigkeit, d. h. Zurechnungsfähigkeit der Vertragsparteien bestätigen. Also ein recht komplizierter Vorgang.

Ganz anders beim Testament. Dieses kann zwar auch notariell abgeschlossen werden. Gültig und mit der gleichen Rechtskraft ist aber auch das eigenhändige Testament. Dieses muss von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen werden. Testamente, die diese Formerfordernisse nicht erfüllen, sind anfechtbar und können ungültig erklärt werden.

Testament oder Erbvertrag?

Warum ein Erbvertrag, wenn es doch mit einem Testament einfacher geht und die Kosten von ein paar hundert Franken gespart werden können? An einem Beispiel zeigen wir Ihnen den Vorteil (oder Segen) eines Erbvertrages:

Ein Landwirt beschäftigte über 30 Jahre eine Haushälterin, mit der er letztlich im Konkubinat lebte. Er verfasste ein Testament und vermachte ihr CHF 350 000.–. Als er starb, war das Testament jedoch verschwunden. Deshalb kamen die gesetzlichen Erben zum Zug und die Haushälterin ging leer aus.

Hätte der Landwirt mit seiner Partnerin einen Erbvertrag abgeschlossen, hätte die Verfügung nicht mehr einseitig geändert oder vernichtet werden können. Erbvertrag heisst Bindung, das bedeutet, dass die Vertragsparteien an den Vertragsinhalt gebunden sind. Bei einem Testament besteht immer die Unsicherheit, dass eine Verfügung einseitig – ohne Wissen der anderen Partei – aufgehoben oder abgeändert werden kann. Selbst wenn der Landwirt bei einem Erbvertrag – ohne Wissen der Partnerin – nachträglich ein Testament errichtet hätte, wäre dieses anfechtbar, weil es im Widerspruch zum Erbvertrag steht.

Deshalb ist die Sicherheit, zu wissen, was gilt, das investierte Geld allemal wert. Soweit der Segen, nun aber zum Fluch.

Die Tücken eines Erbvertrages

Erbvertrag heisst – wie wir nun wissen – Bindung. Dies kann auch ein Nachteil sein, wie der nachfolgende Fall zeigt:

Die Eltern Hans und Anna Meyer hatten in einem Erbvertrag festgelegt:

«Nach dem Tode des zweitversterbenden Ehegatten gelangt die dann zumal vorhandene Erbschaft an un-

sere beiden Nachkommen, und zwar zu gleichen Teilen. Wir behalten uns jedoch vor, in einem späteren Zeitpunkt ausgleichspflichtige Vorempfänge zu bestimmen.»

Die eine Tochter Silvia kümmerte sich nach dem Tode des Vaters um die Mutter, während die andere Tochter Deborah praktisch jeden Kontakt abbrach. Die Mutter will daher Silvia maximal begünstigen und Deborah auf den Pflichtteil setzen.

Darf sie das? Nein.

Die Eltern haben sich im Erbvertrag zur Gleichbehandlung der Nachkommen verpflichtet. Ein späteres Testament, das diesen Grundsatz verletzt, wäre daher anfechtbar. Dies kann – wie im vorliegenden Fall – zu stossenden Ergebnissen führen.

Die Eltern hätten jedoch im Erbvertrag eine Klausel vorsehen können, die das Prinzip der Gleichbehandlung relativieren würde, z. B. mit dem Wortlaut: «Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, letztwillig weiterhin über einen Viertel des Nachlasses anderslautende Verfügungen zu treffen.»

Beim Abschluss eines Erbvertrages ist daher immer genau zu überlegen, wie weit der überlebende Partner gebunden oder (eventuell in einem beschränkten Umfang) frei sein soll.

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.
www.studer-law.com